



COMMERZBANK

Die Bank an Ihrer Seite



DEGI EUROPA

Abwicklungsbericht zum 30. September 2016



Inhalt

5	Auf einen Blick	22	Vermögensaufstellung zum 30. September 2016, Teil II
8	Tätigkeitsbericht	23	Erläuterungen zur Vermögensaufstellung
9	Aktuelle Eckdaten des DEGI EUROPA	24	Ertrags- und Aufwandsrechnung
10	Entwicklung des DEGI EUROPA	26	Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung
11	Portfoliostruktur	28	Verwendungsrechnung zum 30. September 2016
11	Objektabgänge im Berichtszeitraum	28	Erläuterungen zur Verwendungsrechnung
11	Objektzugänge im Berichtszeitraum	29	Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers
11	Vermietungssituation	30	Steuerliche Hinweise für inländische Anleger
11	Leerstandskomentierung	43	Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
11	Desinvestitionsstrategie	49	Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben
11	Fondsrendite	50	Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn
12	Entwicklung des Mittelaufkommens	53	Gremien und Eigenkapitalausstattung
12	Liquidität	54	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis
12	Ausschüttung		
12	Capital Gains Tax		
12	Risikoprofil		
13	Auslagerung durch die Commerzbank AG		
13	Ausblick		
14	Übersicht: Renditen, Bewertung und Vermietung		
16	Entwicklung der Renditen		
17	Entwicklung Fondsvermögen		
18	Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens		
19	Zusammengefasste Vermögensaufstellung		
20	Vermögensaufstellung zum 30. September 2016, Teil I		
21	Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften		

Auf einen Blick

Kennzahlen DEGI EUROPA zum 30. September 2016

Kennzahlen zum Stichtag	
Fondsvermögen (netto)	143,8 Mio. €
Immobilienvermögen gesamt	0,0 Mio. €
Auslandsanteil ¹	- %
Vermietungsquote	
am Stichtag auf Basis der Bruttosollmiete ²	- %
am Stichtag auf Basis der Nettosollmiete ²	- %
durchschnittlich ³	85,5 %
Liquiditätsquote	99,7 %

Veränderungen im Berichtszeitraum	
Ankäufe von Objekten	0
Verkäufe von Objekten	5
davon abgegangen ⁴	5
Mittelaufkommen (netto, inkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich) ⁴	0,0 Mio. €
Anlageerfolg ⁵	
für 1 Jahr	-12,8 %
für 3 Jahre p. a.	-4,5 %
für 5 Jahre p. a.	-5,7 %
für 10 Jahre p. a.	-4,0 %
seit Auflegung p. a.	3,8 %

¹ Unter Ausland ist der außerdeutsche Raum zu verstehen.

² Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015 / 2016 werden durch den DEGI EUROPA zum Stichtag 30. September 2016 keine Immobilien mehr gehalten.

³ Die Durchschnittsquote wurde anhand der Bruttosollmiete der während des Geschäftsjahres 2015 / 2016 gehaltenen Immobilien errechnet.

⁴ Im Geschäftsjahr 2015 / 2016 (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016).

⁵ Berechnungsbasis: täglicher Anteilwert (Ausgabeaufschläge nicht berücksichtigt). Nach Abzug der Fondsverwaltungsgebühr und Depotbankgebühr. Im Gegensatz zur BVI-Methode (BVI: Bundesverband Investment und Asset Management e. V.: Anlage zum Anteilwert (= Rücknahmepreis) / Bewertung zum Anteilwert; Wiederanlage der Ausschüttung zum Anteilwert (= kostenfreie Wiederanlage)), bei der eine Wiederanlage der Ausschüttung angenommen wird, wird bei dieser Berechnung eine Wiederanlage nur bis zur Aussetzung der Anteilschein-ausgabe am 16. November 2009 berücksichtigt, da diese danach nicht mehr möglich ist. Individuelle Faktoren des Fonds oder Anleger wie etwa die steuerlichen Belange der Anleger (z. B. Kapitalertragsteuer, steuerfreier Anteil der Ausschüttung) werden nicht berücksichtigt. Angaben zur bisherigen Entwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft.

Total Expense Ratio (TER) ⁶	0,88 %
Transaktionsabhängige Vergütung ⁷	0,52 %
Auszahlung am ⁸	27. Juli 2016
Ausschüttung je Anteil	0,3600 €
einkommensteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	0,2640 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Privatvermögen	73,33 %
Maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ⁹	7,03 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I ¹⁰	0,2640 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen I	73,33 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II ¹⁰	0,2640 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen II	73,33 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III ¹⁰	0,2640 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen III	73,33 %
Auszahlung am ⁸	27. September 2016
Ausschüttung je Anteil	1,5000 €
einkommensteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	1,4843 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Privatvermögen	98,96 %
Maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ¹¹	0,28 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I ¹⁰	1,4843 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen I	98,96 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei/nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I ¹⁰	1,4843 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen II	98,96 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III ¹⁰	1,4843 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen III	98,96 %

⁶ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

⁷ Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 12 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen (Des-)Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

⁸ Nähere Informationen zur Auszahlung im Rahmen der Fondsauflösung siehe Seite 12.

⁹ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungssteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) höchstens 7,03 % bzw. 0,0253 Euro pro Anteil betragen.

¹⁰ Erläuterungen siehe Seite 30 ff.

¹¹ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungssteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) höchstens 0,28 % bzw. 0,0041 Euro pro Anteil betragen.

Ausschüttung am	16. Januar 2017
Ausschüttung je Anteil	3,3500 €
einkommensteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Privatvermögen	3,3371 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Privatvermögen	99,61 %
Maximale effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (ohne Kirchensteuer) in % im Privatvermögen ¹	0,10 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen I ²	3,3371 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen I	99,61 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen II ²	3,3371 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen II	99,61 %
einkommen- und körperschaftsteuerfrei / nicht steuerbar insgesamt je Anteil im Betriebsvermögen III ²	3,3371 €
steuerfreier / nicht steuerbarer Ausschüttungsanteil in % im Betriebsvermögen III	99,61 %
Rücknahmepreis / Anteilwert	5,49 €
Ausgabepreis	5,76 €
International Securities Identification Number (ISIN)	DE0009807800
Wertpapier-Kennnummer (WKN)	980780

¹ Für im Privatvermögen gehaltene Anteile hat die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung („Abgeltungssteuer“). Für Privatanleger sollte daher die effektive Steuerbelastung der Ausschüttung (inkl. Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer) höchstens 0,10 % bzw. 0,0034 Euro pro Anteil betragen.

² Erläuterungen siehe Seite 30 ff.

Tätigkeitsbericht

Am 1. Oktober 2013 ging das Sondervermögen DEGI EUROPA kraft Gesetzes auf die Depotbank Commerzbank AG über. Die Commerzbank AG hat das Sondervermögen abzuwickeln und den hierbei erzielten Erlös an die Anleger zu verteilen. Über den Stand der Abwicklung werden die Anleger fortan durch die Commerzbank AG im Rahmen von jährlichen Abwicklungsberichten informiert, die die Commerzbank AG im Internet unter www.commerzbank.de/degi-europa veröffentlicht.

Der vorliegende Abwicklungsbericht informiert über die Abwicklung im Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 (Berichtszeitraum). Neben der Endausschüttung für das Geschäftsjahr 2014/2015, die am 14. Januar 2016 durchgeführt wurde, zahlte die Commerzbank AG im Berichtszeitraum am 27. Juli 2016 0,3600 Euro je Anteil, insgesamt 9,4 Mio. Euro, an die Anleger aus. Darüber hinaus erfolgte am 27. September 2016 eine weitere Auszahlung in Höhe von 1,5000 Euro je Anteil, insgesamt 39,3 Mio. Euro. Im Berichtszeitraum konnten zwei Immobilien in den Niederlanden sowie drei Immobilien-Gesellschaften in Finnland, die jeweils eine Immobilie gehalten haben, veräußert werden. Damit sind sämtliche Immobilien des DEGI EUROPA veräußert.

Am 16. Januar 2017 werden weitere 3,3500 Euro je Anteil ausgezahlt. Dies entspricht einer Gesamtauszahlung von 87,7 Mio. Euro bzw. 61,0% des Nettofondsvermögens per 30. September 2016. Damit werden für das Geschäftsjahr 2015/2016 (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) im Rahmen der Auszahlungen insgesamt 5,2100 Euro je Anteil bzw. 136,5 Mio. Euro ausgezahlt worden sein.

Weitere Auszahlungen an die Anleger sind vorgesehen. Die Höhe der Zahlungen wird, insbesondere unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel, noch festzulegen sein. Bei Immobiliensondervermögen ohne Objektbestand fallen u. a. die Bedienung von bestehenden und zukünftigen Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechts-, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten sowie die Verwaltungsvergütung als Kosten für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens an. Auch aus Verträgen, die für Rechnung des DEGI EUROPA für die Bewirtschaftung der Immobilien abgeschlossen wurden, können nach der Veräußerung aller Immobilien Ansprüche gegen den DEGI EUROPA entstehen. Hier tritt Rechtssicherheit beispielsweise erst ein, wenn Vertragspartner Betriebskostenabrechnungen anerkannt haben oder Verjährungsfristen abgelaufen sind.

Bei einem offenen Immobilienfonds kann bereits ausgezahlte Liquidität nicht von den Anlegern zurückgefordert werden. Zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit des DEGI EUROPA müssen somit jederzeit entsprechende liquide Mittel verfügbar sein. So muss unter anderem Liquidität vorgehalten werden, um neben der ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung die Deckung von Eventualverbindlichkeiten z. B. für Gewährleistungen und Haftungsrisiken aus der Veräußerung von Objekten sowie die Abdeckung möglicher steuerlicher Risiken aus vergangenen Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten. Bei diesen Eventualverbindlichkeiten ist es unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden.

Bei möglichen Forderungen der Steuerbehörden oder sonstigen Verbindlichkeiten, die für Rechnung des Fonds eingegangen sind oder eingehen werden, ist eine längerfristige Bindung der liquiden Mittel im Fonds gefordert. Insbesondere steuerliche Prüfungsverfahren können auch noch einige Jahre nach den jeweiligen Veranlagungszeiträumen durchgeführt werden. Ihren Abschluss finden sie dann erst durch die rechtskräftigen Steuerbescheide. Aufgrund vorstehend geschilderter Problemstellungen ist eine finale Auflösung des DEGI EUROPA nicht vor dem Jahr 2026 zu erwarten. Nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand wird angestrebt, dass rund 20–30% des nach der Auszahlung im Januar 2017 verbleibenden Fondsvermögens für das Kalenderjahr 2017 ausgezahlt werden. Weitere 40–60% sollten nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand für die Kalenderjahre 2018–2020 ausgezahlt werden können. Diese Angaben beziehen sich auf Kalenderjahre und nicht das Geschäftsjahr des DEGI EUROPA, so dass Teile dieser angestrebten Auszahlungen erst in den jeweils folgenden Kalenderjahren erfolgen können.

Über die Höhe und das Datum weiterer Auszahlungen wird rechtzeitig auf der Homepage unter www.commerzbank.de/degi-europa informiert werden.

Die Methode der Auszahlungen dient dazu, sowohl professionellen Investoren wie auch Privatanlegern geordnete Rückzahlungen zu gewähren. Alle Anleger erhalten pro Anteilchein einen bestimmten Betrag ihres Investments zurück, gleichzeitig sinkt der Anteilpreis ihrer Anlage entsprechend. Dabei werden für alle Anleger der gleiche Preis und die gleiche Auszahlungsquote und damit die Gleichbehandlung aller Anlegergruppen und der Anlegerschutz gewährleistet.

Um die Vorgaben des sog. FATCA-Abkommens¹ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika umzusetzen, ist das Kapitalanlagegesetzbuch

¹ Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen.

(KAGB) im Rahmen der Umsetzung der OGAW-V-Richtlinie angepasst worden: Soweit Anteilscheine und Gewinnanteilscheine bereits girosammelverwahrt sind, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Urkunden mehr, die Verbriefung der Anteilscheine erfolgt ausschließlich in einer girosammelverwahrten Globalurkunde. Bereits ausgegebene effektive Urkunden über Anteilscheine und Gewinnanteilscheine, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraft Gesetzes (§ 358 Absatz 3 Satz 1 KAGB) kraftlos.

Eine bereits ausgegebene effektive Urkunde über Anteilsscheine ist daher ab dem 1. Januar 2017 kein Wertpapier im eigentlichen Sinne mehr, sie verbrieft aber einen Umtauschanspruch des Anlegers: Die Anteilsinhaber können die effektiven Urkunden (Mantel und Bogen ab Kupon Nr. 50 ff.) über ihr jeweiliges depotführendes Kreditinstitut zum Umtausch in Miteigentumsanteile an einer ausschließlich girosammelverwahrten Globalurkunde bei der Commerzbank AG einreichen. Der Umtausch erfolgt im Verhältnis 1 zu 1. Die bisherige ISIN DE0009807800 bleibt bestehen. Vor dem 1. Januar 2017 fällig gewordene Gewinnanteilscheine (Kupon bis Nr. 49 einschließlich) können nach Maßgabe und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Regelungen auch nach dem 1. Januar 2017 gegen Vorlage der Gewinnanteilscheine bei der Commerzbank AG geltend gemacht werden. Auszahlungen auf diese Gewinnanteilscheine dürfen nach der Neufassung des KAGB nur noch über ein für den Einreicher bei einem inländischen Kreditinstitut geführtes Konto erfolgen.

Die Kreditinstitute sind über die „Wertpapiermitteilungen“ seit Anfang August 2016 über das genaue Verfahren informiert worden.

Aktuelle Eckdaten des DEGI EUROPA

- Der DEGI EUROPA erzielte im 1-Jahres-Zeitraum (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) ein Anlageergebnis von -12,8%¹.
- Im Geschäftsjahr 2015/2016 (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) wurden für den DEGI EUROPA zwei Immobilien in den Niederlande sowie drei Immobilien-Gesellschaften in Finnland, die jeweils eine Immobilie gehalten haben, veräußert. Damit sind sämtliche Immobilien des DEGI EUROPA veräußert.
- Das Netto-Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum von 239,7 Mio. Euro zum 30. September 2015 auf 143,8 Mio. Euro zum 30. September 2016.
- Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 werden durch den DEGI EUROPA zum Stichtag 30. September 2016 keine Immobilien mehr gehalten. Es befindet sich noch die Immobilien-Gesellschaft Bodio Center S.r.l. in Liquidazione, an welcher der DEGI EUROPA 60% hält, im Bestand. Die Immobilie wurde im Geschäftsjahr 2012/2013 aus der Immobilien-Gesellschaft heraus veräußert (siehe auch Seite 13, Ausblick).
- Die durchschnittliche Vermietungsquote des DEGI EUROPA im Berichtszeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 betrug 85,5%.
- Die Liquiditätsquote belief sich zum 30. September 2016 auf 99,7%, bezogen auf das Netto-Fondsvermögen.

¹ Berechnungsmethode: siehe Seite 5, Fußnote 5.

Entwicklung des DEGI EUROPA

Tabelle 1

Kennzahlen zum Stichtag		30. September 2016	30. September 2015	30. September 2014	30. September 2013
Immobilien	Mio. €	0,0	95,2	163,2	190,7
Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	Mio. €	1,4	49,9	53,0	56,3
Liquiditätsanlagen	Mio. €	143,3	75,5	100,5	116,3
Sonstige Vermögensgegenstände	Mio. €	10,9	39,6	56,8	74,7
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	Mio. €	- 11,8	- 20,5	- 35,8	- 51,0
Fondsvermögen (netto)	Mio. €	143,8	239,7	337,7	387,0
Anteilumlauf	Mio. Stück	26,2	26,2	26,2	26,2
Ausgabepreis	€	5,76	9,61	13,53	15,52
Anteilwert / Rücknahmepreis	€	5,49	9,15	12,89	14,78
Ausschüttung je Anteil	€	3,3500	0,6300	0,9000	0,2500
Tag der Ausschüttung		16. Januar 2017	14. Januar 2016	14. Januar 2015	24. Januar 2014
Auszahlungs- / Ertragsschein-Nr. ¹		52 ⁵	49 ⁴	46 ³	44 ²

International Securities Identification Number (ISIN): DE0009807800 / Wertpapier-Kennnummer (WKN): 980780

¹ Bei den Auszahlungs- / Ertragsschein-Nummern handelt es sich um die laufende Hochzählung der bisher erfolgten Auszahlungen / Ausschüttungen.

² Die Nummer 43 wurde der am 30. September 2013 stattgefundenen Auszahlung zugeteilt. Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

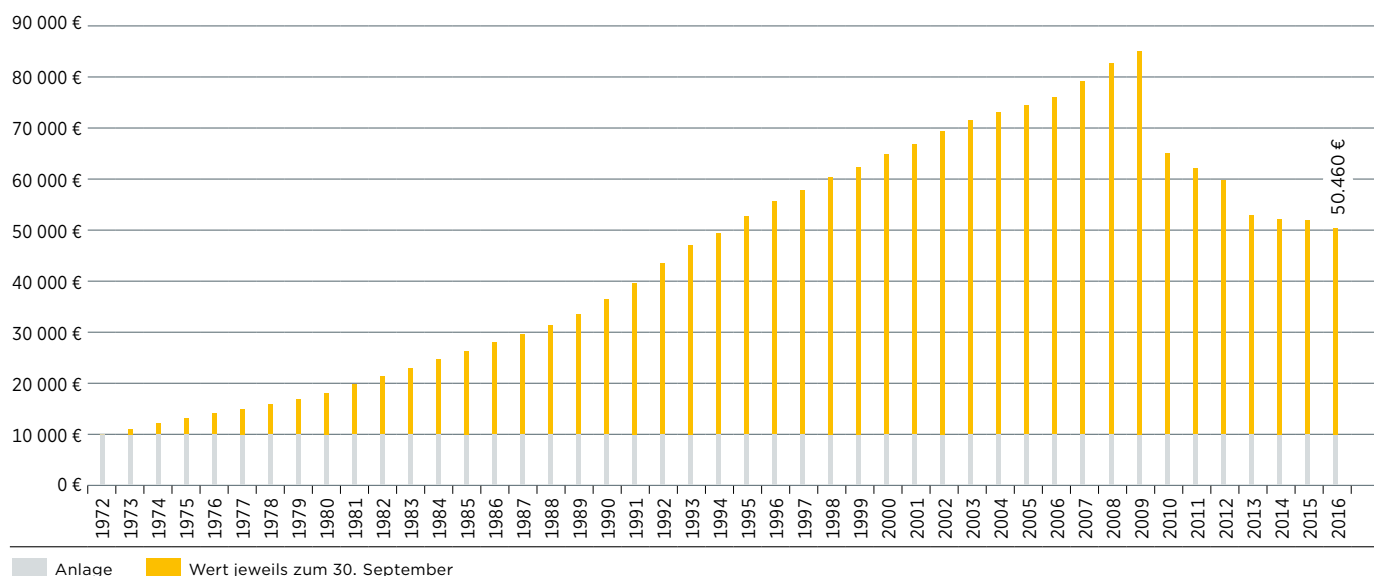
³ Die Nummer 45 wurde der am 25. Juli 2014 stattgefundenen Auszahlung zugeteilt. Bei dieser Auszahlung handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens mögliche Auszahlung.

⁴ Die Nummern 47 und 48 wurden den am 20. Februar 2015 und am 23. Juli 2015 stattgefundenen Auszahlungen zugeteilt. Bei diesen Auszahlungen handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

⁵ Die Nummern 50 und 51 wurden den am 27. Juli 2016 und am 27. September 2016 stattgefundenen Auszahlungen zugeteilt. Bei diesen Auszahlungen handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

Abbildung 1

Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 10 000 € seit Auflegung



Portfoliostuktur

Aufgrund der vollständigen Veräußerung der Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 werden keine Portfoliostuktur-Grafiken mehr dargestellt.

Objektgänge im Berichtszeitraum

Finnland

Helsinki, Aku Korhosen 2, 4 und 6

Im Juli 2016 wurden die drei Immobilien-Gesellschaften DEGI Helsinki Haaga 1 Oy, DEGI Helsinki Haaga 2 Oy und DEGI Helsinki Haaga 3 Oy, die die Immobilien in Helsinki, Aku Korhosen 2, 4 und 6 gehalten haben, veräußert. Die im Jahr 2004/2005 erbauten Büroimmobilien in der finnischen Hauptstadt weisen eine Gesamtnutzfläche von rund 22 250 m² auf. Der den Immobilien zugeordnete Kaufpreis lag unter dem zuletzt festgestellten Verkehrswert.

Niederlande

Den Haag, Maanplein 1, 7, 20, 128, 138 und 146 sowie 32, 55, 89 und 110

Das Immobilienensemble in Den Haag, das sich aus den beiden veräußerten Einheiten Den Haag, Maanplein zusammensetzt, besteht aus mehreren Gebäuden mit insgesamt mehr als 80 000 m² Gesamtmietfläche und wurde im September 2016 veräußert. Die Leerstandsquote des Ensembles liegt bei rund 20%. Der Kaufpreis für die Immobilien lag leicht unter dem zuletzt festgestellten Verkehrswert.

Beim Verkauf konnte die Commerzbank AG im Verhandlungswege zugunsten der Anleger erreichen, dass bei der Bemessung der Gegenleistung die von der Commerzbank AG bei Übergang des Gebäudes entrichtete Grunderwerbsteuer berücksichtigt wurde; im Ergebnis hat der Erwerber so einen Teil der Grunderwerbsteuer übernommen, welche bei dem Übergang des DEGI EUROPA auf die Commerzbank AG (1. Oktober 2013) in gesetzlicher Höhe gezahlt werden musste.

Objektzugänge im Berichtszeitraum

Keine

Vermietungssituation

Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 werden durch den DEGI EUROPA zum Stichtag 30. September 2016 keine Immobilien mehr gehalten. Die durchschnittliche Vermietungsquote belief sich auf 85,5%.

Leerstandskomentierung

Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 werden durch den DEGI EUROPA zum Stichtag 30. September 2016 keine Immobilien mehr gehalten.

Desinvestitionsstrategie

Das Verwaltungsmandat der Aberdeen Asset Management Deutschland AG für den offenen Immobilienfonds DEGI EUROPA endete am 30. September 2013. Es waren zu diesem Zeitpunkt sieben Immobilien im DEGI EUROPA verblieben. Die Depotbank des Fonds, die Commerzbank AG, übernahm gemäß Investmentgesetz die Verwaltung des DEGI EUROPA. Die operativen Aufgaben für die Verwaltung des DEGI EUROPA wurden durch die Commerzbank an die Aberdeen Asset Management Deutschland AG übertragen. Zielsetzung ist es nun, unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten und benötigter Liquidität für die laufende Bewirtschaftung das Fondskapital an die Anleger auszuzahlen.

Fondsrendite

Eine detaillierte Darstellung der Renditezahlen („Rendite-kennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016“) finden Sie auf Seite 14 dieses Berichtes. Dort finden Sie umfassende Informationen über die Zusammensetzung der Fondsrendite.

Der Bruttoertrag aus Immobilien beträgt 13,2% und bezieht sich auf das durchschnittlich direkt und über Beteiligungen gehaltene Immobilienvermögen im Betrachtungszeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016. Im Bruttoertrag von 13,2% ist das performancerelevante Veräußerungsergebnis in Höhe von -1,3% enthalten. Aus dem oben genannten Bruttoertrag von 13,2% ergibt sich abzüglich des Bewirtschaftungsaufwandes (-3,0%) der Nettoertrag in Höhe von 10,2%. Das Ergebnis vor Darlehensaufwand in Höhe von -21,9% setzt sich aus der Summe dieses Nettoertrags, der Wertänderung (-33,7%), den ausländischen Ertragssteuern (-0,6%) und den latenten Steuern (2,2%) zusammen. Die Position „Ausländische latente Steuern“ stellt die Kennzahl aus gebildeten und aufgelösten Rückstellungen für latente Steuern auf Veräußerungsgewinne (Capital Gains Tax) dar. Da keine Darlehen mehr im DEGI EUROPA enthalten sind, beträgt das Ergebnis nach Darlehensaufwand ebenfalls -21,9%. Nach Währungsänderung (0,0%) ergibt sich ein Gesamtergebnis in Fondswährung in Höhe von -21,9%.

Unter Berücksichtigung der Liquiditätsrendite von 0,0%, die mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 37,5% des Fondsvermögens erzielt wurde, ergibt sich eine Fondrendite vor Abzug der Fondskosten in Höhe von -13,7%.

Das Anlageergebnis des DEGI EUROPA lag nach Abzug der Fondskosten für den Berichtszeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 bei -14,6%.

Seit Auflegung im November 1972 bis zum Stichtag 30. September 2016 beträgt die Rendite des DEGI EUROPA 404,6%¹. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Rendite von 3,8%¹. Weitere Renditezahlen entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 16 dieses Berichtes.

Entwicklung des Mittelaufkommens

Im Berichtszeitraum (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) wurden weder Anteile abgesetzt noch zurückgenommen. Das saldierte Mittelaufkommen inklusive Ertragsausgleich (Mittelzufluss abzüglich Mittelabfluss) belief sich somit in diesem Zeitraum auf 0,0 Mio. Euro.

Liquidität

Der DEGI EUROPA verfügte zum 30. September 2016 über Liquiditätsanlagen in Höhe von 143,3 Mio. Euro². Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Netto-Fondsvermögen belief sich zum Stichtag auf 99,7%.

Die liquiden Mittel des Fonds waren zum Ende des Berichtszeitraumes in Bankguthaben (143,3 Mio. Euro) angelegt.

Die Liquiditätsrendite zum 30. September 2016 beträgt 0,0%.

Aufgrund der Auflösung des Fonds sind die liquiden Mittel für Auszahlungen an die Anleger vorgesehen. Daher werden die liquiden Mittel nur auf kurzfristiger Basis angelegt.

Ausschüttung

Am 27. Juli 2016 erfolgte eine 1. Zwischenausschüttung in Höhe von 0,3600 Euro pro Anteil. Der steuerfreie/nicht steuerbare Betrag der Auszahlung im Privatvermögen betrug 0,2640 Euro je Anteil, dies entspricht einem Anteil in Höhe von 73,33%. Eine weitere Zwischenausschüttung erfolgte am 27. September 2016 in Höhe von 1,5000 Euro je Anteil. Der steuerfreie/nicht steuerbare Betrag der 2. Zwischenausschüttung betrug im Privatvermögen 1,4843 Euro je Anteil, dies entspricht einem Anteil in Höhe von 98,96%.

Die Endauszahlung am 16. Januar 2017 beträgt 3,3500 Euro pro Anteil. Der Anteilpreis wird am Auszahlungstag um den Betrag der Ausschüttung, der den Anlegern zufließt, reduziert. Damit werden für das Geschäftsjahr 2015/2016 insgesamt 5,2100 Euro je Anteil an die Anleger ausgezahlt worden sein.

Detaillierte Informationen zu den Zwischenausschüttungen und zur Endausschüttung sowie steuerliche Hinweise für inländische Anleger finden Sie auf den Seiten 30 ff. dieses Abwicklungsberichtes.

Capital Gains Tax

Aufgrund der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 werden durch den DEGI EUROPA zum Stichtag 30. September 2016 keine Immobilien mehr gehalten. Es werden somit auch keine Rückstellungen für latente Steuern auf (etwaige) ausländische Veräußerungsgewinne (Capital Gains Tax) bzw. Rückstellungen für potenzielle zukünftige Veräußerungsgewinnsteuern bei indirekt gehaltenen Immobilien bzw. mögliche Kaufpreisabschläge auf die Anteile an Immobilien-Gesellschaften aufgrund von in den Immobilien-Gesellschaften vorhandenen Steuerlatenzen gemäß § 27 Abs. 2 InvRBV mehr gebildet.

Risikoprofil

Generell beschreibt das Investmentrisiko die potenziellen Wertschwankungen einer Investition, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen können und sich im Wesentlichen in Marktpreis-, Adressenausfall-, Währungs-, Liquiditäts-, Zinsänderungs- und operationelle Risiken unterteilen.

¹ Berechnungsbasis: Siehe Seite 5, Fußnote 5.

² Die Liquidität entspricht der gerundeten Liquidität der Vermögensaufstellung.

Marktpreisrisiken

Allgemeine Risiken von Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussender Parameter werden unter sonstige Marktpreisrisiken subsumiert. Hierunter wird auch das Immobilienpreisrisiko, also das Risiko eines Verlustes durch nachteilige Veränderung der wertbestimmenden Faktoren einer Immobilie oder Beteiligungsgesellschaft verstanden. Sie haben sich im Rahmen der Finanzkrise deutlich erhöht und betreffen sowohl die Werthaltigkeit der Immobilieninvestitionen als auch die Verkaufspreise.

Adressenausfallrisiken

Im Rahmen des Managements des Sondervermögens DEGI EUROPA werden unter Adressenausfallrisiken die Risiken des Verlustes aufgrund des Ausfalls von Geschäfts- bzw. Vertragspartnern verstanden. Der Ausfall von Mietzahlungen der Bestandsmieter stellt in der Regel das bedeutendste Ausfallrisiko für das Sondervermögen DEGI EUROPA dar.

Währungsrisiken

Werden im Sondervermögen Investitionen in einer Währung getätigt, die nicht der Fondswährung entsprechen, so unterliegt das Immobilien-Sondervermögen Währungsrisiken aufgrund sich verändernder Wechselkurse. Da der DEGI EUROPA nur in Ländern der Eurozone investiert ist, ist dieses Risiko für den DEGI EUROPA nicht unmittelbar relevant.

Liquiditätsrisiken

Die Liquiditätssituation des DEGI EUROPA im Geschäftsjahr 2015/2016 war geprägt von der Fortführung des Abwicklungsprozesses des Fonds und der weiteren Rückzahlung von Fondskapital an die Anleger. Vor diesem Hintergrund hat das Sondervermögen DEGI EUROPA im Berichtszeitraum ein hohes Liquiditätsrisiko aufgewiesen.

Zinsänderungsrisiken

Zinsrisiken spielen bei der Anlage der Liquiditätsreserve eine Rolle. Im Rahmen der Abwicklung des Sondervermögens DEGI EUROPA wird durch die regelmäßigen Ausschüttungen an die Anleger das direkte Zinsänderungsrisiko weiter reduziert.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Personen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Das Sondervermögen DEGI EUROPA war im Berichtszeitraum grundsätzlich operationellen Risiken in den Prozessen der ehemaligen Kapitalanlagegesellschaft und der Commerzbank AG ausgesetzt, hat jedoch kein erhöhtes operationelles Risiko aufgewiesen.

Auslagerung durch die Commerzbank AG

Im Hinblick auf den Veräußerungsprozess sowie die weiterhin zu gewährleistende ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung bedient sich die Commerzbank AG seit dem 1. Oktober 2013 der Dienste der Aberdeen Asset Management Deutschland AG als vormaliger Verwaltungsgesellschaft. Sie unterliegt den Weisungen der Commerzbank AG. Diese Entscheidung ist aufgrund überprüfbarer Erwägungen nach einer Ausschreibung besonders begründet und dokumentiert.

Die Vergütung der Aberdeen Asset Management Deutschland AG wird von der Commerzbank AG aus der ihr zustehenden Verwaltungsvergütung bestritten, sodass sich hierdurch keine Belastung des Fondsvermögens ergibt.

Ausblick

Nach der Veräußerung der letzten Immobilien im Geschäftsjahr 2015/2016 konzentrieren sich die Anstrengungen der Commerzbank AG nun auf die Liquidierung der noch bestehenden Immobilien-Gesellschaft und der Auszahlung der Liquidität unter Berücksichtigung der für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens und für Eventualverbindlichkeiten nötigen liquiden Mittel. Die noch im Bestand befindliche Immobilien-Gesellschaft „Bodio Center S.r.l. in Liquidazione“, an der der DEGI EUROPA 60% der Anteile hält, soll liquidiert werden und befindet sich bereits in Liquidation. Aufgrund einer Betriebsprüfung durch die italienischen Finanzbehörden für den Zeitraum 2012/2013 konnte die Liquidation bisher nicht abgeschlossen werden. Ebenfalls aufgrund der erwähnten Betriebsprüfung ist ein Ende der Liquidationsphase aktuell nicht absehbar.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, im Dezember 2016

Übersicht: Renditen, Bewertung und Vermietung

Tabelle 2

**Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016
(nach Kapitaleinsatz gewichtete Teilergebnisse der Immobilien und Liquiditätsanlagen)**

in %	Gesamt ¹
I. Immobilien	
Bruttoertrag	13,2 ²
(davon Veräußerungsergebnis)	(- 1,3)
Bewirtschaftungsaufwand	- 3,0 ²
Nettoertrag	10,2 ²
Wertänderungen	- 33,7 ²
Ausländische Ertragsteuern	- 0,6 ²
Ausländische latente Steuern	2,2 ²
Ergebnis vor Darlehensaufwand	- 21,9 ²
Ergebnis nach Darlehensaufwand	- 21,9 ³
Währungsänderung	0,0 ⁴
Gesamtergebnis in Fondswährung	- 21,9⁵
II. Liquidität	0,0^{6,7}
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten	- 13,7⁸
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten	- 14,6

¹ Die während des Geschäftsjahres 2015 / 2016 (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) direkt und indirekt gehaltenen Immobilien in den Niederlanden und Finnland wurden zusammengefasst dargestellt. Die indirekt gehaltenen Immobilien in Finnland wurden entsprechend den Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Alle direkt und indirekt gehaltenen Immobilien waren zum Berichtsstichtag veräußert.

² Bezogen auf das durchschnittliche direkt und indirekt gehaltene Immobilienvermögen des Fonds.

³ Bezogen auf das durchschnittliche eigenkapitalfinanzierte direkt und indirekt gehaltene Immobilienvermögen des Fonds.

⁴ Währungskursveränderungen.

⁵ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten gesamten Immobilienanteil von 62,5 % des Fondsvermögens.

⁶ Bezogen auf das durchschnittliche Liquiditätsvermögen des Fonds.

⁷ Erwirtschaftet mit einem im Periodendurchschnitt investierten Liquiditätsanteil von 37,5 % des Fondsvermögens.

⁸ Bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen.

Tabelle 3

**Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016
(Durchschnittszahlen)¹**

in Tsd. €	Gesamt²
Direkt gehaltene Immobilien	74.912,3
Über Beteiligungen (Immobilien-Gesellschaften) gehaltene Immobilien	56.634,5
Immobilien insgesamt	131.546,8
davon eigenkapitalfinanziert	131.546,8
davon fremdfinanziert (Kreditvolumen)	0,0
Liquidität	78.905,6
Fondsvermögen (netto)³	210.452,4

¹ Die Durchschnittszahlen für das Geschäftsjahr 2015 / 2016 (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) wurden anhand von 13 Monatsendwerten berechnet.

² Die während des Geschäftsjahres 2015 / 2016 (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) direkt und indirekt gehaltenen Immobilien in den Niederlanden und Finnland wurden zusammengefasst dargestellt. Die indirekt gehaltenen Immobilien in Finnland wurden entsprechend den Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Alle direkt und indirekt gehaltenen Immobilien waren zum Berichtsstichtag veräußert.

³ Das Fondsvermögen (netto) ergibt sich aus der Addition von eigenkapitalfinanzierten Immobilienvermögen und Liquidität.

Tabelle 4

Informationen zu Wertänderungen im Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

in Mio. €	Gesamt¹
Gutachterliche Verkehrswerte Portfolio	0,0
Gutachterliche Bewertungsmieten Portfolio	0,0
Positive Wertänderungen laut Gutachten	0,0
Sonstige positive Wertänderungen	94,5²
Negative Wertänderungen laut Gutachten	- 44,3
Ausländische latente Steuern	2,9
Sonstige negative Wertänderungen	0,0
Wertänderungen laut Gutachten	- 44,3
Sonstige Wertänderungen	97,4

¹ Die während des Geschäftsjahres 2015 / 2016 (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) direkt und indirekt gehaltenen Immobilien in den Niederlanden und Finnland wurden zusammengefasst dargestellt. Die indirekt gehaltenen Immobilien in Finnland wurden entsprechend den Beteiligungsquoten zusammengefasst dargestellt. Alle direkt und indirekt gehaltenen Immobilien waren zum Berichtsstichtag veräußert.

² Hierbei handelt es sich unter anderem um die nicht realisierten Wertänderungen der Vorjahre, die im Rahmen der Veräußerungen im Geschäftsjahr 2015 / 2016 realisiert wurden. Die realisierten Ergebnisse sind aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung des DEGI EUROPA ersichtlich.

Entwicklung der Renditen

Tabelle 5

Renditekennzahlen

in %	30. September 2016	30. September 2015	30. September 2014	30. September 2013
I. Immobilien				
Bruttoertrag	13,2	13,8	12,7	- 3,2
Bewirtschaftungsaufwand	- 3,0	- 3,8	- 5,1	- 4,2
Nettoertrag	10,2	10,0	7,6	- 7,4
Wertänderungen	- 33,7	- 11,4	- 13,2	- 11,7
Ausländische Ertragsteuern	- 0,6	- 0,4	- 0,2	- 0,2
Ausländische latente Steuern	2,2	0,9	1,7	2,3
Ergebnis vor Darlehensaufwand	- 21,9	- 0,9	- 4,1	- 17,0
Ergebnis nach Darlehensaufwand	- 21,9	- 0,9	- 4,1	- 21,4
Währungsänderung	0,0	0,0	0,0	- 0,1
Gesamtergebnis in Fondswährung	- 21,9	- 0,9	- 4,1	- 21,5
II. Liquidität	0,0	0,1	0,0	0,1
III. Ergebnis gesamter Fonds vor Abzug der Fondskosten	- 13,7	- 0,6	- 2,8	- 19,2
IV. Ergebnis gesamter Fonds nach Abzug der Fondskosten	- 14,6	- 1,8	- 3,8	- 20,2

Entwicklung Fondsvermögen

Tabelle 6

vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016		in €
I. Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		239.724.055,08
Ausschüttung für das Vorjahr		- 16.502.237,98
Zwischenausschüttungen / Auszahlungen		- 48.720.893,07 ¹
Mittelzufluss (netto, exkl. Ertrags- / Aufwandsausgleich)		0,00
Ertrags- / Aufwandsausgleich		0,00
Ordentlicher Nettoertrag		12.648.937,87
Realisierte Gewinne		1.658.216,60
Realisierte Verluste		- 97.791.348,46
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne		
bei Immobilien		41.442.069,86
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		56.076.212,79
Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste		
bei Immobilien		- 25.900.000,00
bei Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		- 18.515.365,60
Währungskursveränderung		- 337.384,80
II. Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		143.782.262,29

¹ Hierbei handelte es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens zeigt auf, welche Geschäftsvorfälle während der Berichtsperiode zu dem neuen, in der Vermögensaufstellung des Fonds ausgewiesenen Vermögen geführt haben. Es handelt sich also um die Aufgliederung der Differenz zwischen dem Vermögen zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres.

Bei der Ausschüttung für das Vorjahr handelt es sich um den im Geschäftsjahr tatsächlich ausgeschütteten Betrag.

Bei den Zwischenausschüttungen / Auszahlungen handelt es sich um die im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens möglichen Auszahlungen.

Die Mittelzuflüsse aus Anteilsverkäufen und die Mittelabflüsse aus Anteilsrücknahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Rücknahmepreis multipliziert mit der Anzahl der verkauften bzw. der zurückgenommenen Anteile. In dem Rücknahmepreis sind die aufgelaufenen Erträge pro Anteil enthalten. Die Mittelzu- und -abflüsse werden daher um den Ertragsausgleich bzw. Aufwandsausgleich gekürzt und damit auf die Vermögensveränderung im Geschäftsjahr angerechnet. Im Geschäftsjahr 2015/2016 fand kein Mittelabsatz statt, da die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aufgrund der Auflösung des Fonds ausgesetzt waren.

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich.

Die realisierten Gewinne und Verluste stellen die Differenz aus Verkaufserlösen und steuerlichen Buchwerten bei direkt und über die Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften gehaltenen Immobilien dar.

Realisierte Gewinne und Verluste aus Devisengeschäften auf Fremdwährungen im Berichtszeitraum werden ohne das Ergebnis der Wertfortschreibungen berücksichtigt.

Unter Fremdwährung sind sämtliche Nicht-Euro-Positionen zu verstehen.

Die Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne sowie die Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste ergeben sich bei den Immobilien und den Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften aus Wertfortschreibungen und Veränderungen der Verkehrswerte im Geschäftsjahr.

Bei Währungskursveränderungen werden Gewinne und Verluste aus der Abwicklung laufender Transaktionen über Fremdwährungsverrechnungskonten berücksichtigt.

Zusammengefasste Vermögensaufstellung

Tabelle 7

zum 30. September 2016	in €	in €	in % des Fondsvermögens
I. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften (siehe Seite 20)			
1. Mehrheitsbeteiligungen	1.397.584,79		1,0
Summe der Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		1.397.584,79	1,0
II. Liquiditätsanlagen			
1. Bankguthaben	143.283.791,77		99,7
Summe der Liquiditätsanlagen		143.283.791,77	99,7
III. Sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung	558.535,76		0,4
2. Andere	10.381.861,71		7,2
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände		10.940.397,47	7,6
Summe I. – III.		155.621.774,03	108,3
IV. Verbindlichkeiten aus			
1. Grundstücksbewirtschaftung	404.410,33		0,3
2. anderen Gründen	1.137.981,90		0,8
Summe der Verbindlichkeiten		1.542.392,23	1,1
V. Rückstellungen		10.297.119,51	7,2
Summe IV. – V.		11.839.511,74	8,3
VI. Fondsvermögen		143.782.262,29	100,0

Vermögensaufstellung zum 30. September 2016, Teil I

Tabelle 8

I. Immobilien-Gesellschaften

		Italien
Angaben anteilig bezogen auf Beteiligungsquote		
Beteiligungsquote	in %	60,00000 ¹
Gutachterlicher Verkehrswert	in Tsd. €	– ²
Gesellschaft		Bodio Center S.r.l. in Liquidazione ³
Sitz der Immobilien-Gesellschaft		Mailand
Gesellschaftskapital	in €	10.400,00
Gesellschafterdarlehen	in €	–
Wertansatz in Vermögensaufstellung	in €	1.397.584,79

¹ 40 % werden von der Commerzbank AG für Rechnung des Sondervermögens DEGI INTERNATIONAL gehalten.

² Die Immobilie wurde im Geschäftsjahr 2012 / 2013 aus der Immobilien-Gesellschaft heraus veräußert. Die Immobilien-Gesellschaft soll liquidiert werden (siehe auch Seite 13, Ausblick).

³ S. r. l. = Società a responsabilità limitata nach italienischem Recht (ist im deutschen Recht mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar).

Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften

Tabelle 9

im Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

I. Ankäufe¹			
keine			
II. Verkäufe²			
1. Direkt gehaltene Immobilien		Niederlande	Niederlande
Lage des Grundstücks		2516 CX Den Haag, Maanplein 1, 7, 20, 128, 138, 146	2516 CX Den Haag, Maanplein 32, 55, 89, 110
Objektart		Bürogebäude	Bürogebäude
Nutzfläche	in m ²	24.765	58.218
Übergang von Nutzen und Lasten		23. September 2016	23. September 2016
Verkaufspreis der Immobilie ohne Nebenkosten	in Tsd. €	54.000	14.500
Verkaufsnebenkosten	in Tsd. €	1.097	302
Fortgeführte Anschaffungskosten der Immobilie inkl. Nebenkosten	in Tsd. €	111.631	50.226
Gutachterlicher Verkehrswert	in Tsd. €	54.300	15.000
2. Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften		Finnland	Finnland
Lage des Grundstücks		00440 Helsinki, Aku Korhosen Tie 2	00440 Helsinki, Aku Korhosen Tie 4
Objektart		Bürogebäude	Bürogebäude
Nutzfläche	in m ²	7.606	7.202
Gesellschaft		DEGI Helsinki Haaga 1 Oy ³	DEGI Helsinki Haaga 2 Oy ³
Sitz der Immobilien-Gesellschaft		Helsinki	Helsinki
Beteiligungsquote	in %	100,00000	100,00000
Übergang von Nutzen und Lasten		15. Juli 2016	15. Juli 2016
Verkaufspreis der Beteiligung ohne Nebenkosten	in Tsd. €	8.190	11.187
Verkaufsnebenkosten	in Tsd. €	279	311
Fortgeführte Anschaffungskosten der Beteiligung inkl. Nebenkosten	in Tsd. €	26.652	30.422
Gutachterlicher Verkehrswert der Immobilie	in Tsd. €	13.400	14.400
Letzter Wertansatz der Beteiligung in der Vermögensaufstellung	in Tsd. €	9.083	11.603

¹ Berücksichtigt werden nur die dem Fonds im Berichtszeitraum zugegangenen Immobilien.

² Berücksichtigt werden nur die dem Fonds im Berichtszeitraum abgegangenen Immobilien.

³ Oy = Osakeyhtiö (ist im deutschen Recht mit einer Aktiengesellschaft vergleichbar).

Vermögensaufstellung zum 30. September 2016, Teil II

Tabelle 10

Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen

	in €	in €	Anteil am Fondsvermögen in %
III. Sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung		558.535,76	0,4
davon Betriebskostenvorauszahlungen	257.560,40		
davon Mietforderungen	300.975,36		
2. Andere		10.381.861,71	7,2
Summe Sonstige Vermögensgegenstände		10.940.397,47	7,6
IV. Verbindlichkeiten aus			
1. Grundstücksbewirtschaftung		404.410,33	0,3
2. Anderen Gründen		1.137.981,90	0,8
Summe der Verbindlichkeiten		1.542.392,23	1,1
V. Rückstellungen		10.297.119,51	7,2
Summe IV. – V.		11.839.511,74	8,3
Fondsvermögen		143.782.262,29	100,0
Anteilwert		5,49 €	
Umlaufende Anteile		26.194.028,532 Stück	

Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Fondsvermögen

Das Fondsvermögen veränderte sich im Berichtszeitraum (1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) von 239,7 Mio. Euro um -95,9 Mio. Euro auf 143,8 Mio. Euro. Bei einem unveränderten Anteilumlauf von 26.194.028,532 Stück errechnet sich zum 30. September 2016 ein Anteilwert in Höhe von 5,49 Euro.

Immobilien

Während des Berichtsjahres wurden die in den Niederlanden direkt gehaltenen Immobilien Den Haag, Maanplein veräußert. Somit wird zum Berichtsstichtag 30. September 2016 kein direkt gehaltenes Immobilienvermögen mehr ausgewiesen (Vorjahr 95,2 Mio. Euro).

Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften

Während des Berichtsjahres wurden die Beteiligungen an den finnischen Immobilien-Gesellschaften DEGI Helsinki Haaga 1 Oy, DEGI Helsinki Haaga 2 Oy und DEGI Helsinki Haaga 3 Oy veräußert.

Zum Stichtag war der Fonds an der Immobilien-Gesellschaft Bodio Center S.r.l. in Liquidazione in Italien mehrheitlich beteiligt. Die Immobilie wurde im Geschäftsjahr 2012/2013 aus der Immobilien-Gesellschaft heraus veräußert. Die Immobilien-Gesellschaft befindet sich in Liquidation (siehe auch Seite 13, Ausblick). Der Gesamtwert der Beteiligung betrug zum Stichtag 1,4 Mio. Euro.

Detaillierte Angaben zu der Beteiligung an Immobilien-Gesellschaft entnehmen Sie bitte dem Immobilienverzeichnis auf Seite 20.

Liquiditätsanlagen

Die Liquiditätsanlagen bestanden aus Bankguthaben und betragen zum Stichtag 143,3 Mio. Euro.

Der Anteil der Liquiditätsanlagen am Fondsvermögen betrug zum Stichtag 99,7%.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Stichtag mit einem Saldo in Höhe von 10,9 Mio. Euro ausgewiesen.

Die im Posten sonstige Vermögensgegenstände enthaltenen Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung setzen sich im Wesentlichen aus Mietforderungen in Höhe von

0,3 Mio. Euro sowie Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten in Höhe von 0,2 Mio. Euro zusammen.

Der Posten Andere in Höhe von 10,4 Mio. Euro beinhaltet Forderungen im Zusammenhang mit Objektverkäufen in Höhe von 6,4 Mio. Euro und Forderungen aus einer Barunterlegung eines Avals in Höhe von 2,6 Mio. Euro, welcher mit einer Umsatzsteuererstattung für die Immobilien-Gesellschaft Bodio Center S.r.l. in Liquidazione in Zusammenhang steht. Darüber hinaus bestehen Forderungen gegen das Finanzamt in Höhe von 0,7 Mio. Euro, Forderungen aus Versicherungsschäden in Höhe von 0,2 Mio. Euro sowie sonstige Forderungen in Höhe von 0,5 Mio. Euro.

Verbindlichkeiten

Es bestehen zum Stichtag Verbindlichkeiten in Höhe von 1,5 Mio. Euro.

Die darin enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Grundstücksbewirtschaftung in Höhe von 0,4 Mio. Euro beinhalten Verbindlichkeiten aus noch nicht abgerechneten Umlagevorauszahlungen in Höhe von 0,1 Mio. Euro, die in Zusammenhang mit den unter Forderungen aus der Grundstücksbewirtschaftung ausgewiesenen Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten stehen. Des Weiteren bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 0,3 Mio. Euro.

Es bestehen Verbindlichkeiten aus anderen Gründen in Höhe von 1,1 Mio. Euro.

Rückstellungen

Es bestehen zum Stichtag Rückstellungen in Höhe von 10,3 Mio. Euro.

Darin enthalten sind Rückstellungen für Verkaufsnebenkosten in Höhe von 1,0 Mio. Euro im Zusammenhang mit dem Verkauf der finnischen Beteiligungen sowie der niederländischen Immobilien.

Weiterhin bestehen Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Betriebskosten in Höhe von 0,2 Mio. Euro sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von 0,2 Mio. Euro.

Sonstige Rückstellungen in Höhe von 8,9 Mio. Euro bestehen im Wesentlichen aus Rückstellungen für Betriebsprüfung in Höhe von 6,0 Mio. Euro sowie für Anwalts-, Prozesskosten und Schadenersatz in Höhe von 2,6 Mio. Euro im Zusammenhang mit Schadenersatzklagen. Weitere Rückstellungen bestanden u.a. für die Prüfung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

Tabelle 11

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016			
	in €	in €	davon in Fremdwährung in €
I. Erträge			
1. Sonstige Erträge		2.481.634,57	265.291,82
2. Erträge aus Immobilien		12.178.153,09	
3. Erträge aus Immobilien-Gesellschaften		2.637.099,41	
Summe der Erträge		17.296.887,07	265.291,82
II. Aufwendungen			
1. Bewirtschaftungskosten		1.926.510,55	
a) davon Betriebskosten	466.553,06		
b) davon Instandhaltungskosten	650.972,32		
c) davon Kosten der Immobilienverwaltung	52.744,19		
d) davon Sonstige Kosten	756.240,98		
2. Ausländische Steuern		839.752,36	
3. Verwaltungsvergütung		1.371.128,87	
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		133.859,78	
5. Sonstige Aufwendungen		376.697,64	
davon Sachverständigenkosten	43.404,72		
Summe der Aufwendungen		4.647.949,20	0,00

Tabelle 11 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016		
	in €	davon in Fremdwährung in €
III. Ordentlicher Nettoertrag	12.648.937,87	265.291,82
IV. Veräußerungsgeschäfte		
1. Realisierte Gewinne		
a) aus Immobilien	1.036.320,76	
b) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	549.802,86	
c) Sonstiges	72.092,98	72.092,98
Summe der realisierten Gewinne	1.658.216,60	72.092,98
1. Realisierte Verluste		
a) aus Immobilien	38.474.701,00	
b) aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften	59.316.647,46	
Summe der realisierten Verluste	97.791.348,46	0,00
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	-96.133.131,86	72.092,98
Ertragsausgleich / Aufwandsausgleich	0,00	
(bezogen auf den ordentlichen Nettoertrag und Veräußerungsgeschäfte)		
V. Ergebnis des Geschäftsjahres	-83.484.193,99	337.384,80
Total Expense Ratio (TER) ¹ (Gesamtkostenquote)	0,88 %	
Transaktionsabhängige Vergütung ²	0,52 %	

¹ Die Total Expense Ratio (TER) drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus und umfasst damit alle im Zusammenhang mit der Fondsanlage anfallenden Gebühren und Kosten, jedoch nicht die sogenannten Transaktionskosten und den möglicherweise anfallenden Ausgabeaufschlag.

² Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent drückt die Gebühren, die die Gesellschaft gemäß § 12 Abs. 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erhalten hat, als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvermögens aus. Unter anderem aufgrund der unterschiedlichen Investitionstätigkeit kann diese Kennzahl deutlich schwanken. Die transaktionsabhängige Vergütung in Prozent lässt keinen Schluss auf die zukünftige Performance des Fonds zu.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 betrug -83,5 Mio. Euro. Dieses Ergebnis setzt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag in Höhe 12,6 Mio. Euro und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften in Höhe von -96,1 Mio. Euro zusammen.

Erträge

Die Summe der Erträge betrug 17,3 Mio. Euro im Berichtsjahr.

Sonstige Erträge

Die Sonstigen Erträge in Höhe von 2,5 Mio. Euro setzen sich im Wesentlichen aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen in Höhe von 1,3 Mio. Euro, den Zinserträgen aus Gesellschafterdarlehen in Höhe von 0,7 Mio. Euro, Währungskursgewinnen in Höhe von 0,3 Mio. Euro sowie aus den sonstigen Erträgen in Höhe von 0,2 Mio. Euro zusammen.

Erträge aus Immobilien

Die Erträge aus Immobilien betragen 12,2 Mio. Euro.

Erträge aus Immobilien-Gesellschaften

Im Berichtszeitraum (vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) sind Erträge aus Immobilien-Gesellschaften in Höhe von 2,6 Mio. Euro angefallen.

Aufwendungen

Die Summe der Aufwendungen betrug 4,6 Mio. Euro im Berichtsjahr.

Bewirtschaftungskosten

Unter diesem Posten werden die nicht auf die Mieter umlagefähigen Bewirtschaftungskosten in Höhe von 1,9 Mio. Euro ausgewiesen. Diese umfassen Betriebskosten in Höhe von 0,4 Mio. Euro, Instandhaltungskosten in Höhe von 0,7 Mio. Euro, Kosten der Immobilienverwaltung in geringfügiger Höhe sowie sonstige Kosten in Höhe von 0,8 Mio. Euro. In den sonstigen Kosten sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 0,4 Mio. Euro sowie nicht auf Mieter umlegbare Kosten in Höhe von 0,4 Mio. Euro enthalten.

Ausländische Steuern

Der Posten Ausländische Steuern beinhaltet Ertragssteuer in Höhe von 0,8 Mio. Euro, die im Zusammenhang mit den Investments in den Niederlanden und Finnland entstanden sind.

Verwaltungsvergütung

Die Vergütung für die Fondsverwaltung betrug im Geschäftsjahr 2015/2016 1,4 Mio. Euro. Dies entspricht derzeit 0,65% des durchschnittlichen Fondsvermögens des Geschäftsjahres. Aus der Verwaltungsvergütung werden mehrere Dienstleister von der Depotbank bezahlt. Mit Vertrag vom 1. Oktober 2013 hat die Depotbank die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH beauftragt, Beratungsleistungen bei der Abwicklung des Sondervermögens zu erbringen. Die an die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH zu zahlende Vergütung entrichtet die Depotbank aus der ihr zustehenden Vergütung. Die Commerz Real Investmentgesellschaft mbH ist ein mit der Depotbank im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen. Über Ergebnisabführungsverträge fließt die vorgenannte Vergütung der Commerz Real Investmentgesellschaft mbH letztlich der Commerzbank AG zu.

Prüfungs- und Veröffentlichungskosten

Für die Kosten der Jahresabschlussprüfung sowie für Druck- und Veröffentlichungskosten des Abwicklungsberichtes wurden Kosten in Höhe von 0,1 Mio. Euro den Rückstellungen zugeführt.

Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen in Höhe von 0,4 Mio. Euro beinhalten die Sachverständigenkosten, Zahlstellenprovisionen, die im Zusammenhang mit den Zwischenausschüttungen stehen, Steuerberatkosten sowie sonstige Kosten.

Ordentlicher Nettoertrag

Der Ordentliche Nettoertrag in Höhe von 12,6 Mio. Euro ergibt sich aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen.

Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften

Das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften stellt die Summe der realisierten Gewinne und die Summe der realisierten Verluste dar und beträgt -96,1 Mio. Euro.

Hierin sind die Veräußerungsergebnisse aus Immobilien in Höhe von -37,4 Mio. Euro, Veräußerungsergebnisse aus Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften in Höhe von -58,8 Mio. Euro und das im Rahmen der Abwicklung laufender Transaktionen über Fremdwährungsverrechnungskonten realisierte Ergebnis in Höhe von 0,1 Mio. Euro, das unter der Position „Sonstiges“ dargestellt ist, enthalten.

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahres (vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016) in Höhe von -83,5 Mio. Euro ergibt sich aus dem ordentlichen Nettoertrag und dem Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften.

Verwendungsrechnung zum 30. September 2016

Tabelle 12

in €	insgesamt	je Anteil ¹
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,0000
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	- 83.484.193,99	- 3,1871
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	219.955.082,64	8,3971
II. Zur Ausschüttung verfügbar	136.470.888,65	5,2100
1. Einbehalt gemäß § 78 InvG ²	0,00	0,0000
2. Vortrag auf neue Rechnung	0,00	0,0000
III. Gesamtausschüttung	136.470.888,65	5,2100
1. Zwischenausschüttung am 27. Juli 2016	9.429.850,27	0,3600
a) Barausschüttung	9.429.850,27	0,3600
2. Zwischenausschüttung am 27. September 2016	39.291.042,80	1,5000
a) Barausschüttung	39.291.042,80	1,5000
3. Endausschüttung am 16. Januar 2017	87.749.995,58	3,3500
a) Barausschüttung	87.749.995,58	3,3500

¹ Die Ausschüttung und der Betrag der ausgeschütteten Erträge sind laut § 5 Abs. 1 Nr. 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) mit mindestens vier Nachkommastellen anzugeben.

² Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG mehr vorgenommen.

Erläuterungen zur Verwendungsrechnung

Die Gesamtausschüttung des Fonds wird auf der Grundlage des Vortrags aus dem Vorjahr in Höhe von 0,0 Mio. Euro, des Ergebnisses des Geschäftsjahres von - 83,5 Mio. Euro und der Zuführung aus dem Sondervermögen von 220,0 Mio. Euro ermittelt. Die Zuführung aus dem Sondervermögen entspricht den im Geschäftsjahr 2015/2016 realisierten Veräußerungsverlusten und den teilweisen Auflösungen von Einbehalten gemäß § 78 InvG der Vorjahre.

Damit stehen 136,5 Mio. Euro zur Ausschüttung zur Verfügung. Im Hinblick auf die eingeleitete Auflösung des Sondervermögens wird kein Einbehalt gemäß § 78 InvG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BVB mehr vorgenommen. Es ergibt sich eine Gesamtausschüttung von 136,5 Mio. Euro bzw.

5,2100 Euro je Anteil. Hiervon wurde im Rahmen der 1. Zwischenausschüttung am 27. Juli 2016 bereits ein Betrag von 9,4 Mio. Euro bzw. 0,3600 Euro je Anteil und im Rahmen der 2. Zwischenausschüttung ein Betrag von 39,3 Mio. Euro bzw. 1,5000 Euro je Anteil ausgeschüttet. Es ergibt sich somit für die Endausschüttung ein Betrag von 87,7 Mio. EUR bzw. 3,3500 Euro je Anteil.

Eine Endausschüttung von 3,3500 Euro pro Anteil bei einem Anteilscheinumlauf von 26.194.028,532 Stück ergibt eine gesamte Endausschüttung in Höhe von 87,7 Mio. Euro. Die Endausschüttung für das Geschäftsjahr 2015/2016 wird am 16. Januar 2017 stattfinden.

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

An die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, hat uns beauftragt, gemäß § 44 Abs. 6 des Investmentgesetzes (InvG) den Abwicklungsbericht des Sondervermögens DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Abwicklungsberichtes nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abwicklungsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Abwicklungsbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Abwicklungsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Abwicklungsbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Commerzbank Aktiengesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abwicklungsbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 6. Dezember 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Bertram
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise für inländische Anleger

Die Endausschüttung des DEGI EUROPA für das Geschäftsjahr 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 beträgt 3,3500 Euro je Anteil. Die Ausschüttung, die am 30. November 2016 beschlossen wurde, erfolgt am 16. Januar 2017.

Darüber hinaus wurde am 7. Juli 2016 die erste Zwischenausschüttung in Höhe von 0,3600 Euro je Anteil beschlossen. Die Ausschüttung erfolgte am 27. Juli 2016.

Die zweite Zwischenausschüttung in Höhe von 1,5000 Euro je Anteil wurde am 5. September 2016 beschlossen und erfolgte am 27. September 2016.

Die Zwischen- und Endausschüttungen des Geschäftsjahres 2015/2016 werden steuerlich wie in den folgenden Tabellen dargestellt behandelt.

Dabei wird zwischen den folgenden Anlegergruppen unterschieden:

- Anteile werden im Privatvermögen gehalten (Privatvermögen)
- Anteile werden durch Einzelunternehmer oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten (Betriebsvermögen I)
- Anteile werden durch Körperschaften im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG anwenden können (Betriebsvermögen II)
- Anteile werden von Körperschaften i.S.d. § 8b Abs. 7 oder 8 KStG im Betriebsvermögen gehalten, die § 8b Abs. 1 bis 6 KStG nicht anwenden können (Betriebsvermögen III)

Tabelle 18

Die 1. Zwischenausschüttung des Geschäftsjahres 2015 / 2016 am 27. Juli 2016 wird steuerlich wie folgt behandelt:

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	0,3600	0,3600	0,3600	0,3600
abzgl. erstatteter ausl. Steuer	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
Betrag der Ausschüttung	0,3596	0,3596	0,3596	0,3596
davon nicht steuerbare Beträge	0,2637	0,2637	0,2637	0,2637
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0960	0,0960	0,0960	0,0960
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0960	0,0960	0,0960	0,0960
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt ¹	0,2637	0,2637	0,2637	0,2637
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR ¹	0,2640	0,2640	0,2640	0,2640
Steuerpflichtige Erträge	0,0960	0,0960	0,0960	0,0960
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil ²	0,0960	0,0960	0,0960	0,0960
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0240	0,0240	0,0240	0,0240
Steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	73,33 %	73,33 %	73,33 %	73,33 %

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investimentrechtlichen Ausschüttung und den investimentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investimentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträgen von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investimentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie / nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investimentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 0,2640 Euro / Anteil (73,33 % der Ausschüttung) sowie im Betriebsvermögen I bis III 0,2640 Euro / Anteil (73,33 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Tabelle 19

Die 2. Zwischenausschüttung des Geschäftsjahres 2015/2016 am 27. September 2016 wird steuerlich wie folgt behandelt:

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000
zzgl. gezahlte ausländischer Steuern	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038
abzgl. erstatteter ausl. Steuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der Ausschüttung	1,5038	1,5038	1,5038	1,5038
davon nicht steuerbare Beträge	1,4881	1,4881	1,4881	1,4881
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt ¹	1,4881	1,4881	1,4881	1,4881
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR ¹	1,4843	1,4843	1,4843	1,4843
Steuerpflichtige Erträge	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil ²	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0039	0,0039	0,0039	0,0039
Steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	98,96 %	98,96 %	98,96 %	98,96 %

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investimentrechtlichen Ausschüttung und den investimentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investimentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investimentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie / nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investimentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 1,4843 Euro / Anteil (98,96 % der Ausschüttung) sowie im Betriebsvermögen I bis III 1,4843 Euro je Anteil (98,96 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Tabelle 20

Die Endausschüttung des Geschäftsjahres 2015/2016 am 16. Januar 2017 wird steuerlich wie folgt behandelt:

in €	Für Anteile im Privatvermögen	Für Anteile im Betriebsvermögen I	Für Anteile im Betriebsvermögen II	Für Anteile im Betriebsvermögen III
Ausschüttung je Anteil	3,3500	3,3500	3,3500	3,3500
zzgl. gezahlter ausl. Steuer	0,0285	0,0285	0,0285	0,0285
abzgl. erstatteter ausl. Steuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der Ausschüttung	3,3785	3,3785	3,3785	3,3785
davon nicht steuerbare Beträge	3,3655	3,3655	3,3655	3,3655
davon ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon ausgeschüttete Erträge	0,0129	0,0129	0,0129	0,0129
ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe der beim Anleger zufließenden steuerlichen Erträge	0,0129	0,0129	0,0129	0,0129
davon steuerfrei:				
Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (steuerfrei im Privatvermögen, steuerpflichtig im Betriebsvermögen)	0,0000	-	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (40 % steuerfrei im BV I)	-	0,0000	-	-
Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG (60 % steuerpflichtig im BV I)	-	0,0000	-	-
steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahres-Frist	0,0000	-	-	-
steuerfreie Erträge nach Doppelbesteuerungsabkommen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt ¹	3,3655	3,3655	3,3655	3,3655
Steuerfrei / nicht steuerbar insgesamt InvR ¹	3,3371	3,3371	3,3371	3,3371
Steuerpflichtige Erträge	0,0129	0,0129	0,0129	0,0129
Kapitalertragsteuerpflichtiger Teil ²	0,0129	0,0129	0,0129	0,0129
Kapitalertragsteuer i. H. v. 25 % ³	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032
Steuerfreier / nicht steuerbarer Anteil der Ausschüttung in %	99,61 %	99,61 %	99,61 %	99,61 %

¹ Aufgrund von Abweichungen zwischen dem Betrag der investimentrechtlichen Ausschüttung und den investimentsteuerrechtlichen Werten weicht die Summe der investimentsteuerrechtlichen steuerfreien / nicht steuerbaren Beträge von dem steuerfreien / nicht steuerbaren Anteil in der investimentrechtlichen Ausschüttung ab. Der steuerfreie / nicht steuerbare Anteil bezogen auf die investimentrechtliche Ausschüttung beträgt im Privatvermögen 3,3371 Euro / Anteil (99,61 % der Ausschüttung) sowie im Betriebsvermögen I bis III 3,3371 Euro je Anteil (99,61 % der Ausschüttung).

² In die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer sind die nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Erträge nicht mit einzubeziehen. Auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die bis zum 31.12.2008 angeschafft wurden, und Veräußerungsgewinne aus Immobilien, die außerhalb der 10-jährigen Behaltfrist veräußert wurden, gehen nicht mit in die Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage ein.

³ Ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden¹.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge, Zinsen, Dividenden (insb. aus Immobilienkapitalgesellschaften), sonstige Erträge und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (inländische Mieterträge, Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge) und Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung unterliegen bei Inlandsverwahrung grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines thesaurierenden Sondervermögens stellt das Sondervermögen den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, so dass insbesondere ggf. die Kirchensteuer abgeführt werden kann. Soweit das Sondervermögen den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

¹ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den den depotführenden Stellen zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag vorgenommen.

Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden können nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht steuerfrei sein.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung
Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien außerhalb der 10-Jahres-Frist, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei.

Ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit der Anschaffung

Steuerfrei bleiben ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Immobilien, auf deren Besteuerung Deutschland aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (Freistellungsmethode) verzichtet hat (Regelfall). Die steuerfreien Erträge wirken sich auch nicht auf den anzuwendenden Steuersatz aus (kein Progressionsvorbehalt).

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, gelten die Aussagen zur Behandlung von Gewinnen aus dem Verkauf inländischer Immobilien innerhalb von 10 Jahren seit Anschaffung analog. Die in den Herkunftsländern gezahlten Steuern können ggf. auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere/ Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o. g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. o.).

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit

künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z.B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn zum Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Inländische Mieterträge und Zinserträge sowie zinsähnliche Erträge

Inländische Mieterträge, Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig¹. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Ausländische Mieterträge

Bei Mieterträgen aus ausländischen Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt teilweise zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Gewinne aus dem Verkauf inländischer und ausländischer Immobilien

Thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, soweit sie nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anschaffung der Immobilie auf Fondsebene erzielt werden. Die Gewinne werden erst bei ihrer Ausschüttung steuerpflichtig, wobei Deutschland in der Regel auf die Besteuerung ausländischer Gewinne (Freistellung aufgrund Doppelbesteuerungsabkommens) verzichtet.

¹ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

Gewinne aus der Veräußerung inländischer und ausländischer Immobilien innerhalb der 10-Jahres-Frist sind bei Thesaurierung bzw. Ausschüttung steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind die Gewinne aus dem Verkauf inländischer Immobilien in vollem Umfang steuerpflichtig.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf ausländischer Immobilien verzichtet Deutschland in der Regel auf die Besteuerung (Freistellung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens). Bei Anlegern, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist jedoch der Progressionsvorbehalt zu beachten.

Sofern im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen ausnahmsweise die Anrechnungsmethode vereinbart oder kein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen wurde, können die in den Herkunftsländern gezahlten Ertragsteuern ggf. auf die deutsche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden, sofern die gezahlten Steuern nicht bereits auf der Ebene des Sondervermögens als Werbungskosten berücksichtigt wurden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentfondsanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der nachfolgend genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz¹ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 Prozent (bei sonstigen betrieblichen Anlegern,

z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. o.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und für Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

In- und ausländische Dividenden (insbesondere aus Immobilienkapitalgesellschaften)

Vor dem 1. März 2013 dem Sondervermögen zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 Prozent der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Sondervermögen aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer (Immobilien-)Kapitalgesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividen-

¹ 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. Körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen (Immobilien-)Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden in vollem Umfang nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft i. S. d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften

Erträge aus der Beteiligung an in- und ausländischen Immobilienpersonengesellschaften sind steuerlich bereits mit Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft auf der Ebene des Sondervermögens zu erfassen. Sie sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens vortragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen (z. B. in Form von Bauzinsen) sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften zudem grundsätzlich steuerfrei¹, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien bzw. (Immobilien-)Kapitalgesellschaften herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei ihrer Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (so genannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmen sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (ab 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung die Dividendenbesteuerung betreffend zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – ggf. erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Sondervermögen entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Hierbei handelt es sich um noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Fonds aus ausländischen Immobilien, sofern Deutschland auf die Besteuerung verzichtet hat.

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Sondervermögens.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden oder inländische Mieten handelt.

¹ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe und sind somit steuerpflichtig.

Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Für inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt hingegen ein Steuerabzug. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung dieses Steuerabzugs für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden und inländische Mieten erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird dieser vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionszugehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als

Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Erträgnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine Barzahlung im Sinne des § 190 KAGB, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sog. ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“) gelten nur, wenn das Sondervermögen unter die Bestandsschutzregelung des InvStG¹ fällt. Dafür muss das Sondervermögen vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss das Sondervermögen die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze, nach denen das Sondervermögen investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden.² Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben,³ so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und

(ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Sondervermögen Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischenprofit) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist das Sondervermögen als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.⁴

EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut

¹ § 22 Abs. 2 InvStG.

² § 5 Abs. 1 InvStG.

³ § 10 InvStG.

⁴ § 18 bzw. § 19 InvStG.

letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i. H. v. 35 Prozent einzuhalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 Prozent Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15-Prozent-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 25-Prozent-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Hinweis zur Investmentsteuerreform

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz, „InvStRefG“) wurde am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, S. 1730) verkündet. Das Gesetz enthält eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung. Die neuen Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2018.

Für die Besteuerung von Publikums-Investmentfonds und deren Anleger sieht das InvStRefG ein neues intransparentes Besteuerungsregime vor. Dies bedeutet eine getrennte Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern.

Inländische und ausländische Investmentfonds unterliegen ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich mit bestimmten inländischen Einkünften (im Wesentlichen inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Mieten und Veräußerungsgewinnen aus inländischen Immobilien unabhängig von einer Halte-dauer) der Körperschaftsteuer. Eine Befreiung von der Gewerbesteuer ist bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen weiterhin möglich.

Privatanleger versteuern auch künftig Erträge aus Investmentfonds mit dem Abgeltungssteuersatz. Hierunter fallen Ausschüttungen des Fonds sowie Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (als Veräußerung gelten u. a. die Rückgabe, oder Entnahme). Neu ist die Ermittlung einer Vorabpauschale, die als fiktiver Ertrag (ähnlich der ausschüttungsgleichen Erträge) beim Anleger mindestens zu versteuern ist, um eine unbegrenzte Thesaurierung von Erträgen und folglich eine unbeschränkte Steuerstundungsmöglichkeit zu vermeiden.

Auf Anlegerebene kommt für den Fall der Ausschüttung, der Vorabpauschale und der Veräußerung der Anteile eine pauschale Teilfreistellung zur Anwendung. Danach sind Erträge aus Immobilien-Investmentfonds abhängig vom Investitionsschwerpunkt pauschal mit 60 Prozent (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes des Fonds in inländische Immobilien bzw. inländische Immobilien-Gesellschaften) bzw. 80 Prozent (Investition von mind. 51 Prozent des Wertes des Fonds in ausländische Immobilien bzw. ausländische Immobilien-Gesellschaften) beim Anleger steuerfrei. Die Teilfreistellung soll einen Ausgleich für die Vorbelastung auf Fondsebene und die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuern schaffen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich erfolgt.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Investmentfonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt erzielte ausschüttungsgleiche Erträge fließen somit dem Anleger zum 31. Dezember 2017 oder im Falle einer Ausschüttung zum Ausschüttungszeitpunkt zu.

Darüber hinaus gelten alle Fondsanteile mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und zum Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Die fiktiven Veräußerungsgewinne sind steuerfrei, soweit vor 2009 angeschaffte Anteile als veräußert gelten. Ansonsten sind sie steuerpflichtig. Sie sind erst bei tatsächlicher Veräußerung zu versteuern.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge des Sondervermögens werden in den Jahresberichten veröffentlicht.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 21

für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI EUROPA
ISIN: DE0009807800

Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

Zwischenausschüttung am 27. Juli 2016
Ausschüttungsbeschluss vom 7. Juli 2016
Umlaufende Anteilsscheine zum Stichtag: 26.194.029

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	0,3600	0,3600	0,3600	0,3600
	zzgl. gezahlter ausländische Steuern	0,0172	0,0172	0,0172	0,0172
	abzgl. erstatteter ausländische Steuern	0,0175	0,0175	0,0175	0,0175
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0,3596	0,3596	0,3596	0,3596
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,2637	0,2637	0,2637	0,2637
	davon echte Substanzbeträge	0,1895	0,1895	0,1895	0,1895
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0742	0,0742	0,0742	0,0742
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0960	0,0960	0,0960	0,0960
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge	0,0960	0,0960	0,0960	0,0960
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0202	0,0202	0,0202
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der am 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-

Tabelle 21 (Fortsetzung)

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI EUROPA
ISIN: DE0009807800**

Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

**Zwischenausschüttung am 27. Juli 2016
Ausschüttungsbeschluss vom 7. Juli 2016
Umlaufende Anteilsscheine zum Stichtag: 26.194.029**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	0,0960	0,0960	0,0960	0,0960
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0960	0,0960	0,0960	0,0960
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0742	0,0742	0,0742	0,0742
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 22

für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI EUROPA
ISIN: DE0009807800

Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

Zwischenausschüttung am 27. September 2016
Ausschüttungsbeschluss vom 5. September 2016
Umlaufende Anteilsscheine zum Stichtag: 26.194.029

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	1,5000	1,5000	1,5000	1,5000
	zzgl. gezahlter ausländische Steuern	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038
	abzgl. erstatteter ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	1,5038	1,5038	1,5038	1,5038
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	1,4881	1,4881	1,4881	1,4881
	davon echte Substanzbeträge	1,4679	1,4679	1,4679	1,4679
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0202	0,0202	0,0202	0,0202
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0034	0,0034	0,0034
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der am 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-

Tabelle 22 (Fortsetzung)

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI EUROPA
ISIN: DE0009807800**

Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

**Zwischenausschüttung am 27. September 2016
Ausschüttungsbeschluss vom 5. September 2016
Umlaufende Anteilsscheine zum Stichtag: 26.194.029**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0202	0,0202	0,0202	0,0202
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres	0,0038	0,0038	0,0038	0,0038
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

Tabelle 23

für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI EUROPA
ISIN: DE0009807800

Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

Endausschüttung am 16. Januar 2017

Ausschüttungsbeschluss vom 30. November 2016

Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 26.194.029

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
	Ausschüttung	3,3500	3,3500	3,3500	3,3500
	zzgl. gezahlter ausländische Steuern	0,0285	0,0285	0,0285	0,0285
	abzgl. erstatteter ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	3,3785	3,3785	3,3785	3,3785
1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	3,3655	3,3655	3,3655	3,3655
	davon echte Substanzbeträge	3,3467	3,3467	3,3467	3,3467
	davon ausgeschüttete Liquidität in Form von AfA (neg. Thesaurierung)	0,0189	0,0189	0,0189	0,0189
2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0129	0,0129	0,0129	0,0129
	Summe der beim Anleger zufließenden Erträge	0,0129	0,0129	0,0129	0,0129
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene				
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,0000	-	-
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000	-
1 c) cc)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) ee)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
1 c) gg)	Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG, für die die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines DBA auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) hh)	in 1 c) gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	-	0,0000	-	-
1 c) ii)	ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogen wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) jj)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 c) kk)	in 1 c) ii) enthaltene Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) ll)	in 1 c) kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-

Tabelle 23 (Fortsetzung)

**für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI EUROPA
ISIN: DE0009807800**

Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

**Endausschüttung am 16. Januar 2017
Ausschüttungsbeschluss vom 30. November 2016
Umlaufende Anteilscheine zum Stichtag: 26.194.029**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG in €		PV	BV I	BV II	BV III
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung	0,0129	0,0129	0,0129	0,0129
1 d) aa)	i. S. d. § 7 Abs. 1, 2 und 4 InvStG	0,0129	0,0129	0,0129	0,0129
1 d) bb)	i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon Erträge i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 InvStG (inländische Mieterträge und Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilienvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) cc)	i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 4 InvStG, soweit in 1 d) aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	(weggefallen)				
1 f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und				
1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) bb)	in 1 f) aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) dd)	in 1 f) cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 f) ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist ¹	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f) ff)	in 1 f) ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000	-
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0189	0,0189	0,0189	0,0189
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres	0,0285	0,0285	0,0285	0,0285
1 i)	(entfallen)				
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben

für den Publikums-Investmentfonds/
den Publikums-AIF DEGI EUROPA
(nachfolgend: der Investmentfonds)
für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015
bis 30. September 2016

An die Commerzbank AG (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für den oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob sich Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken können, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für den oben genannten Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Besondere Ermittlungen im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG auswirken können, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG nicht vorzunehmen. Im Hinblick auf Anhaltspunkte für den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Steuerrechts, die sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken können, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung

gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, die sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken können, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentvermögen durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

Frankfurt am Main, den 6. Dezember 2016

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marco Müth
Steuerberater

ppa.
Katrin Bernshausen
Steuerberaterin

Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn

Tabelle 24

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
01.10.2015	-141,05	-139,77	-43,23	0,00
02.10.2015	-141,03	-139,75	-43,21	0,00
05.10.2015	-140,97	-139,69	-43,17	0,00
06.10.2015	-140,95	-139,67	-43,16	0,00
07.10.2015	-140,93	-139,65	-43,15	0,00
08.10.2015	-140,91	-139,63	-43,14	0,00
09.10.2015	-140,90	-139,61	-43,12	0,00
12.10.2015	-140,84	-139,56	-43,08	0,00
13.10.2015	-140,82	-139,54	-43,07	0,00
14.10.2015	-140,80	-139,52	-43,06	0,00
15.10.2015	-140,78	-139,50	-43,04	0,00
16.10.2015	-140,76	-139,48	-43,03	0,00
19.10.2015	-140,71	-139,42	-42,99	0,00
20.10.2015	-140,69	-139,41	-42,98	0,00
21.10.2015	-140,67	-139,39	-42,97	0,00
22.10.2015	-140,65	-139,37	-42,95	0,00
23.10.2015	-140,63	-139,35	-42,94	0,00
26.10.2015	-140,58	-139,29	-42,90	0,00
27.10.2015	-140,56	-139,27	-42,89	0,00
28.10.2015	-140,54	-139,25	-42,88	0,00
29.10.2015	-140,52	-139,23	-42,86	0,00
30.10.2015	-140,50	-139,22	-42,78	0,00
02.11.2015	-140,47	-139,18	-42,75	0,00
03.11.2015	-140,45	-139,16	-42,73	0,00
04.11.2015	-140,43	-139,14	-42,72	0,00
05.11.2015	-140,41	-139,12	-42,70	0,00
06.11.2015	-140,39	-139,10	-42,69	0,00
09.11.2015	-140,33	-139,04	-42,64	0,00
10.11.2015	-140,31	-139,02	-42,63	0,00
11.11.2015	-140,29	-139,00	-42,61	0,00
12.11.2015	-140,27	-138,98	-42,60	0,00
13.11.2015	-140,25	-138,96	-42,58	0,00
16.11.2015	-140,19	-138,90	-42,54	0,00
17.11.2015	-140,18	-138,89	-42,52	0,00
18.11.2015	-140,16	-138,87	-42,51	0,00
19.11.2015	-140,14	-138,85	-42,49	0,00
20.11.2015	-140,12	-138,83	-42,48	0,00
23.11.2015	-140,06	-138,77	-42,43	0,00

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
24.11.2015	-140,04	-138,75	-42,42	0,00
25.11.2015	-140,02	-138,73	-42,40	0,00
26.11.2015	-140,00	-138,71	-42,39	0,00
27.11.2015	-139,98	-138,69	-42,37	0,00
30.11.2015	-141,14	-139,85	-39,68	0,00
01.12.2015	-141,12	-139,83	-39,66	0,00
02.12.2015	-141,10	-139,81	-39,65	0,00
03.12.2015	-141,08	-139,79	-39,63	0,00
04.12.2015	-141,06	-139,77	-39,62	0,00
07.12.2015	-141,00	-139,71	-39,58	0,00
08.12.2015	-140,98	-139,69	-39,56	0,00
09.12.2015	-140,97	-139,67	-39,55	0,00
10.12.2015	-140,95	-139,65	-39,53	0,00
11.12.2015	-140,93	-139,63	-39,52	0,00
14.12.2015	-140,87	-139,57	-39,48	0,00
15.12.2015	-140,85	-139,55	-39,46	0,00
16.12.2015	-140,83	-139,53	-39,45	0,00
17.12.2015	-140,81	-139,51	-39,43	0,00
18.12.2015	-140,79	-139,49	-39,42	0,00
21.12.2015	-140,73	-139,44	-39,38	0,00
22.12.2015	-140,72	-139,42	-39,36	0,00
23.12.2015	-140,70	-139,40	-39,35	0,00
28.12.2015	-140,60	-139,30	-39,29	0,00
29.12.2015	-140,58	-139,28	-39,28	0,00
30.12.2015	-140,6	-139,3	-39,31	0,00
04.01.2016	-140,52	-139,22	-39,26	0,00
05.01.2016	-140,50	-139,20	-39,24	0,00
06.01.2016	-140,49	-139,18	-39,23	0,00
07.01.2016	-140,47	-139,16	-39,22	0,00
08.01.2016	-140,45	-139,14	-39,20	0,00
11.01.2016	-140,39	-139,09	-39,16	0,00
12.01.2016	-140,37	-139,07	-39,15	0,00
13.01.2016	-140,35	-139,05	-39,13	0,00
14.01.2016	-150,57	-149,17	-41,97	0,00
15.01.2016	-150,55	-149,15	-41,96	0,00
18.01.2016	-150,48	-149,08	-41,91	0,00
19.01.2016	-150,46	-149,06	-41,90	0,00
20.01.2016	-150,44	-149,04	-41,88	0,00

Tabelle 24 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
21.01.2016	-150,42	-149,02	-41,87	0,00
22.01.2016	-150,40	-149,00	-41,85	0,00
25.01.2016	-150,34	-148,93	-41,81	0,00
26.01.2016	-150,32	-148,91	-41,79	0,00
27.01.2016	-150,29	-148,89	-41,78	0,00
28.01.2016	-150,27	-148,87	-41,76	0,00
29.01.2016	-159,20	-157,75	-43,36	0,01
01.02.2016	-159,18	-157,73	-43,34	0,01
02.02.2016	-159,16	-157,70	-43,33	0,01
03.02.2016	-159,14	-157,68	-43,31	0,01
04.02.2016	-159,11	-157,66	-43,30	0,01
05.02.2016	-159,09	-157,63	-43,28	0,01
08.02.2016	-159,02	-157,56	-43,24	0,01
09.02.2016	-159,00	-157,54	-43,23	0,01
10.02.2016	-158,97	-157,52	-43,21	0,01
11.02.2016	-158,95	-157,49	-43,18	0,01
12.02.2016	-158,92	-157,47	-43,17	0,01
15.02.2016	-158,85	-157,40	-43,12	0,01
16.02.2016	-158,83	-157,38	-43,11	0,01
17.02.2016	-158,81	-157,35	-43,09	0,01
18.02.2016	-158,78	-157,33	-43,08	0,01
19.02.2016	-158,76	-157,31	-43,06	0,01
22.02.2016	-158,69	-157,24	-43,02	0,01
23.02.2016	-158,67	-157,21	-43,00	0,01
24.02.2016	-158,64	-157,19	-42,99	0,01
25.02.2016	-158,62	-157,17	-42,97	0,01
26.02.2016	-158,60	-157,14	-42,96	0,01
29.02.2016	-165,72	-164,19	-49,87	0,01
01.03.2016	-165,70	-164,17	-49,85	0,01
02.03.2016	-165,67	-164,14	-49,83	0,01
03.03.2016	-165,65	-164,12	-49,81	0,01
04.03.2016	-165,62	-164,09	-49,79	0,01
07.03.2016	-165,55	-164,02	-49,72	0,01
08.03.2016	-165,53	-164,00	-49,70	0,01
09.03.2016	-165,50	-163,97	-49,68	0,01
10.03.2016	-165,48	-163,95	-49,66	0,01
11.03.2016	-165,46	-163,92	-49,64	0,01
14.03.2016	-165,38	-163,85	-49,57	0,01
15.03.2016	-165,36	-163,83	-49,55	0,01
16.03.2016	-165,34	-163,80	-49,53	0,01
17.03.2016	-165,31	-163,78	-49,51	0,01
18.03.2016	-165,29	-163,75	-49,49	0,01
21.03.2016	-165,22	-163,68	-49,42	0,01
22.03.2016	-165,19	-163,66	-49,40	0,01
23.03.2016	-165,17	-163,63	-49,38	0,01

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
24.03.2016	-165,14	-163,61	-49,36	0,01
29.03.2016	-165,02	-163,49	-49,25	0,01
30.03.2016	-165,00	-163,46	-49,23	0,01
31.03.2016	-164,83	-163,29	-49,29	0,01
01.04.2016	-164,80	-163,27	-49,28	0,01
04.04.2016	-164,73	-163,19	-49,23	0,01
05.04.2016	-164,71	-163,17	-49,21	0,01
06.04.2016	-164,68	-163,15	-49,20	0,01
07.04.2016	-164,66	-163,12	-49,18	0,01
08.04.2016	-164,63	-163,10	-49,16	0,01
11.04.2016	-164,56	-163,02	-49,11	0,01
12.04.2016	-164,54	-163,00	-49,10	0,01
13.04.2016	-164,51	-162,98	-49,08	0,01
14.04.2016	-164,49	-162,95	-49,06	0,01
15.04.2016	-164,47	-162,93	-49,05	0,01
18.04.2016	-164,40	-162,86	-49,00	0,01
19.04.2016	-164,37	-162,83	-48,98	0,01
20.04.2016	-164,35	-162,81	-48,96	0,01
21.04.2016	-164,32	-162,78	-48,95	0,01
22.04.2016	-164,30	-162,76	-48,93	0,01
25.04.2016	-164,23	-162,69	-48,88	0,01
26.04.2016	-164,20	-162,66	-48,86	0,01
27.04.2016	-164,18	-162,64	-48,85	0,01
28.04.2016	-164,16	-162,62	-48,83	0,01
29.04.2016	-164,04	-162,50	-48,78	0,01
02.05.2016	-164,00	-162,45	-48,75	0,01
03.05.2016	-163,97	-162,43	-48,73	0,01
04.05.2016	-163,95	-162,41	-48,72	0,01
06.05.2016	-163,90	-162,36	-48,68	0,01
09.05.2016	-163,83	-162,29	-48,63	0,01
10.05.2016	-163,81	-162,26	-48,62	0,01
11.05.2016	-163,78	-162,24	-48,60	0,01
12.05.2016	-163,75	-162,20	-48,58	0,01
13.05.2016	-163,72	-162,18	-48,56	0,01
17.05.2016	-163,62	-162,08	-48,50	0,01
18.05.2016	-163,60	-162,05	-48,48	0,01
19.05.2016	-163,57	-162,03	-48,46	0,01
20.05.2016	-163,55	-162,00	-48,44	0,01
23.05.2016	-163,48	-161,93	-48,39	0,01
24.05.2016	-163,45	-161,91	-48,38	0,01
25.05.2016	-163,43	-161,88	-48,36	0,01
27.05.2016	-163,38	-161,83	-48,33	0,01
30.05.2016	-163,30	-161,76	-48,28	0,01
31.05.2016	-162,95	-161,40	-47,98	0,01
01.06.2016	-162,92	-161,38	-47,97	0,01

Tabelle 24 (Fortsetzung)

für den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
02.06.2016	-162,90	-161,35	-47,95	0,01
03.06.2016	-162,87	-161,33	-47,93	0,01
06.06.2016	-162,80	-161,25	-47,88	0,01
07.06.2016	-162,78	-161,23	-47,87	0,01
08.06.2016	-162,75	-161,20	-47,85	0,01
09.06.2016	-162,72	-161,17	-47,83	0,01
10.06.2016	-162,69	-161,15	-47,81	0,01
13.06.2016	-162,62	-161,07	-47,76	0,01
14.06.2016	-162,59	-161,05	-47,74	0,01
15.06.2016	-162,57	-161,02	-47,73	0,01
16.06.2016	-162,54	-161,00	-47,71	0,01
17.06.2016	-162,52	-160,97	-47,69	0,01
20.06.2016	-162,44	-160,89	-47,64	0,01
21.06.2016	-162,42	-160,87	-47,63	0,01
22.06.2016	-162,39	-160,84	-47,61	0,01
23.06.2016	-162,37	-160,82	-47,59	0,01
24.06.2016	-162,34	-160,79	-47,57	0,01
27.06.2016	-162,27	-160,72	-47,52	0,01
28.06.2016	-172,58	-170,93	-56,90	0,01
29.06.2016	-172,55	-170,90	-56,88	0,01
30.06.2016	-172,43	-170,79	-56,84	0,01
01.07.2016	-172,40	-170,75	-56,82	0,01
04.07.2016	-172,31	-170,66	-56,76	0,01
05.07.2016	-184,74	-183,02	-59,34	0,01
06.07.2016	-184,71	-182,98	-59,32	0,01
07.07.2016	-184,68	-182,95	-59,30	0,01
08.07.2016	-184,65	-182,92	-62,66	0,01
11.07.2016	-184,55	-182,83	-62,59	0,01
12.07.2016	-184,52	-182,79	-62,57	0,01
13.07.2016	-184,49	-182,76	-62,55	0,01
14.07.2016	-184,46	-182,73	-62,53	0,01
15.07.2016	-184,42	-182,70	-62,51	0,01
18.07.2016	-192,67	-190,89	-64,05	0,01
19.07.2016	-192,65	-190,87	-64,03	0,01
20.07.2016	-192,63	-190,84	-64,01	0,01
21.07.2016	-192,61	-190,82	-63,99	0,01
22.07.2016	-192,59	-190,80	-63,98	0,01
25.07.2016	-192,53	-190,74	-63,92	0,01
26.07.2016	-192,51	-190,72	-63,90	0,01
27.07.2016	-202,64	-200,76	-67,25	0,00
28.07.2016	-202,61	-200,73	-67,23	0,00
29.07.2016	-202,25	-200,37	-66,86	0,00
01.08.2016	-202,23	-200,35	-66,85	0,00
02.08.2016	-202,21	-200,33	-66,83	0,00
03.08.2016	-202,16	-200,28	-66,80	0,00

Datum	Fonds-Aktien-gewinn 1 pro Anteil in %	Fonds-Aktien-gewinn 2 pro Anteil in %	Fonds-Immobilien-gewinn pro Anteil in %	Zwischen-gewinn / EU-Zwischengewinn pro Anteil in €
04.08.2016	-202,11	-200,23	-66,77	0,00
05.08.2016	-202,07	-200,19	-66,74	0,00
08.08.2016	-201,93	-200,05	-66,66	0,00
09.08.2016	-201,89	-200,00	-66,63	0,00
10.08.2016	-201,84	-199,96	-66,60	0,00
11.08.2016	-201,79	-199,91	-66,58	0,00
12.08.2016	-201,75	-199,87	-66,55	0,00
15.08.2016	-201,61	-199,73	-66,46	0,00
16.08.2016	-201,57	-199,68	-66,44	0,00
17.08.2016	-201,52	-199,64	-66,41	0,00
18.08.2016	-201,47	-199,59	-66,38	0,00
19.08.2016	-201,43	-199,55	-66,35	0,00
22.08.2016	-201,29	-199,41	-66,27	0,00
23.08.2016	-201,25	-199,36	-66,24	0,00
24.08.2016	-201,20	-199,32	-66,21	0,00
25.08.2016	-201,15	-199,27	-66,19	0,00
26.08.2016	-201,11	-199,23	-66,16	0,00
29.08.2016	-200,97	-199,09	-66,08	0,00
30.08.2016	-200,93	-199,04	-66,05	0,00
31.08.2016	-200,68	-198,80	-65,58	0,00
01.09.2016	-200,63	-198,75	-65,55	0,00
02.09.2016	-200,59	-198,71	-65,52	0,00
05.09.2016	-200,48	-198,60	-65,45	0,00
06.09.2016	-200,44	-198,56	-65,42	0,00
07.09.2016	-200,40	-198,52	-65,40	0,00
08.09.2016	-200,36	-198,48	-65,37	0,00
09.09.2016	-200,33	-198,44	-65,35	0,00
12.09.2016	-200,21	-198,33	-65,27	0,00
13.09.2016	-200,17	-198,29	-65,25	0,00
14.09.2016	-200,13	-198,25	-65,22	0,00
15.09.2016	-200,10	-198,21	-65,20	0,00
16.09.2016	-200,06	-198,17	-65,17	0,00
19.09.2016	-199,94	-198,06	-65,09	0,00
20.09.2016	-199,91	-198,02	-65,07	0,00
21.09.2016	-199,87	-197,98	-65,04	0,00
22.09.2016	-199,83	-197,95	-65,02	0,00
23.09.2016	-199,79	-197,91	-64,99	0,00
26.09.2016	-198,18	-196,31	-63,68	0,00
27.09.2016	-252,39	-250,01	-81,11	0,00
28.09.2016	-252,38	-250,00	-81,10	0,00
29.09.2016	-252,37	-249,99	-81,10	0,00
30.09.2016	-249,85	-249,59	-80,02	0,00

Gremien und Eigenkapitalausstattung

Depotbank

Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Commerzbank AG
60261 Frankfurt am Main

Gezeichnetes Kapital und Stille Einlagen: 1,701 Mrd. Euro
Eigenmittel: 24,779 Mrd. Euro
Stand 31.12.2015

Vorsitzender des Aufsichtsrates / Chairman of the Supervisory Board:

Klaus-Peter Müller

Vorstand / Board of Managing Directors:

Martin Zielke (Vorsitzender / Chairman)
Frank Annuscheit
Markus Beumer
Marcus Chromik
Stephan Engels
Michael Mandel
Michael Reuther

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Frankfurt am Main

Sachverständigenausschuss

Dipl.-Ing. Florian Lehn

Vorsitzender
Von der IHK München und Obb. öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken. CIS HypZert (F) Zertifizierter Sachverständiger Associate Member Appraisal Institute

Dipl.-Ing. Martin von Rönne

Von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellt und vereidigt für die Bewertung von Grundstücken und die Ermittlung von Mietwerten

Dipl.-Ing. Stefan Wicht

Von der IHK Rheinhausen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabellen	Seite	Abbildungen	Seite
1 Entwicklung des DEGI EUROPA	10	1 Wertentwicklung eines Anlagebetrags in Höhe von 10.000 € seit Auflegung	10
2 Renditekennzahlen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016	14		
3 Kapitalinformationen bezogen auf den Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016	15		
4 Informationen zu Wertänderungen im Zeitraum 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016	15		
5 Renditekennzahlen	16		
6 Entwicklung Fondsvermögen	17		
7 Zusammengefasste Vermögensaufstellung	19		
8 I. Immobilien-Gesellschaften	20		
9 Verzeichnis der An- und Verkäufe von Immobilien und Immobilien-Gesellschaften	21		
10 Vermögensaufstellung zum 30. September 2016, Teil II	22		
11 Ertrags- und Aufwandsrechnung	24		
12 Verwendungsrechnung zum 30. September 2016	28		
18 Die 1. Zwischenausschüttung des Geschäftsjahres 2015/2016 am 27. Juli 2016 wird steuerlich wie folgt behandelt	31		
19 Die 2. Zwischenausschüttung des Geschäftsjahres 2015/2016 am 27. September 2016 wird steuerlich wie folgt behandelt	32		
20 Die Endausschüttung des Geschäftsjahres 2015/2016 am 16. Januar 2017 wird steuerlich wie folgt behandelt	33		
21 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	43		
22 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	45		
23 Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	47		
24 Aktien-, Immobilien- und Zwischengewinn	50		

Commerzbank AG

Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main
www.commerzbank.de
info@commerzbank.com

Pflichtangaben:
<https://www.commerzbank.de/pflichtangaben>

